

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1973	Nummer 45
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	24. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Organisatorischer Aufbau der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	812
203011 750	18. 4. 1973	VwVO. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach . . . . .	816
2370	10. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Gewährung von öffentlichen oder nicht öffentlichen Wohnungsbaumitteln des Landes an Bedienstete des Bundes, des Landes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts . . . . .	820
8054	27. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung . . . . .	821

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Finanzminister . . . . .	821

## I.

20051

**Organisatorischer Aufbau  
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 4. 1973 – III A 1 – 1032.1 (III Nr. 15/73)

## 1. Aufbau des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes

Nach § 2 der Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 15. 1. 1963 (SMBL. NW. 280), sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Abteilungen, Gruppen und Sachgebiete zu gliedern. In den Ämtern, in denen nach Nr. 1.2 dieses Runderlasses besondere Abteilungen für Aufgaben des Umweltschutzes (Immissionsschutzabteilungen) gebildet werden, sind mehrere Abteilungen in einer Hauptabteilung zusammenzufassen. Für die Gliederung des Gewerbeaufsichtsamtes sind im übrigen unter Berücksichtigung der erweiterten Aufgabenstellung der Gewerbeaufsicht, zur besseren Ausnutzung der Fachkenntnisse der Beamten und zur Vereinheitlichung der Organisation folgende Grundsätze zu beachten:

## 1.1 Allgemeines

Die Aufgaben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes sind auf die Abteilungen – in den Fällen nach Nr. 1.2 auf die Hauptabteilungen – in der Weise aufzuteilen, daß die zu beaufsichtigenden Betriebe, nach Gewerbegruppen zusammengefaßt, den Abteilungen bzw. Hauptabteilungen zugewiesen werden.

## 1.2 Immissionsschutzabteilungen

In den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, zu deren Amtsbezirk in erheblichem Umfang industrielle und siedlungsmäßige Ballungsgebiete gehören, sind die Aufgaben für alle oder einzelne Gewerbegruppen in der Weise aufzuteilen, daß innerhalb einer Hauptabteilung eine oder mehrere Abteilungen für Aufgaben des Umweltschutzes (Immissionsschutzabteilungen) sowie eine oder mehrere Abteilungen für die sonstigen Aufgaben der Gewerbeaufsicht (Allgemeine Abteilungen) gebildet werden. Den Immissionsschutzabteilungen sind zu übertragen:

- a) Immissionsschutz
- b) Angelegenheiten der genehmigungsbedürftigen Anlagen
- c) Dampfkesselanlagen (ohne Rücksicht auf die Genehmigungspflicht nach § 16 GewO)
- d) Strahlenschutz und Schutz vor Gefahren der Kernenergie
- e) Sonstiger Umwelt- und Nachbarschutz

Je nach Amtsstruktur können den Immissionsschutzabteilungen noch folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Sprengstoffwesen
- b) Überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. brennbare Flüssigkeiten, Gasfernleitungen).

Insoweit sind die zum Geschäftsbereich einer Hauptabteilung gehörenden Betriebe sowohl auf die Allgemeinen Abteilungen als auch auf die Immissionsschutzabteilungen aufzuteilen. Die für ein und dieselben Gewerbegruppen zuständigen Abteilungen haben besonders eng zusammenzuarbeiten; dies kann auch durch Arbeitsteilung geschehen. Namentlich sollen die Aufgaben der regelmäßigen Betriebsrevision (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 4. 1970 – SMBL. NW. 280 –) durch die Mitarbeiter der Allgemeinen Abteilung zugleich hinsichtlich der Aufgaben des Umweltschutzes erfolgen. Bei Angelegenheiten, die sowohl die Belange des Arbeitsschutzes als auch des Umweltschutzes berühren (z. B. Baugesuche, genehmigungsbedürftige Anlagen), ist innerhalb der Zuständigkeit der Hauptabteilung die Federführung nach dem Schwergewicht zu bestimmen; die jeweils nicht federführende Abteilung ist bei der Bearbeitung zu beteiligen.

## 1.3 Bezirkliche Abgrenzung

Wenn die Betriebe einer Gewerbegruppe so zahlreich sind oder so umfangreiche Aufgaben stellen, daß sie unter

Berücksichtigung einer gleichmäßigen fachlichen Arbeitsverteilung auf zwei Abteilungen aufgeteilt werden müssen, so können deren Aufsichtsbereiche bezirklich abgegrenzt werden. In den Fällen nach Nr. 1.2 sind die bezirklich abgegrenzten Aufgaben in einer Abteilung zusammenzufassen.

## 1.4 Sonderaufgaben

Einzelnen Abteilungen können für den gesamten Bereich des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Sonderaufgaben zugewiesen werden mit der Folge, daß diese Aufgabenbereiche aus der Zuständigkeit der nach Nr. 1.1 an sich sachlich zuständigen Abteilung ausgegliedert werden. Eine Zusammenarbeit zwischen der für Sonderaufgaben zuständigen Abteilung und der für die Betriebe zuständigen Abteilung wird hierdurch nicht berührt. Als Sonderaufgaben kommen in Betracht

- die Bauleitplanung,
- der Strahlenschutz,
- der Mutterschutz,
- die Angelegenheiten der Heimarbeit.

Einzelne Sonderaufgaben können auch mit den Aufgaben der Büroleitung (Verwaltung) verbunden werden; das gilt z. B. für die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Bußgeldsachen, Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen u. ä. In den Fällen nach Nr. 1.2 sind die Sonderaufgaben der Bauleitplanung einer Abteilung für Aufgaben des Umweltschutzes (Immissionsschutzabteilung) zu übertragen. Andere Sonderaufgaben dürfen nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten ausgewiesen werden. Die Zuweisung der Bearbeitung von besonderen Aufgaben an den Amtsleiter und an den Stellvertreter des Amtsleiters (s. §§ 3 und 4 der Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter) wird hierdurch nicht berührt.

## 1.5 Grundsatzfragen

Um die Fachkunde einzelner Beamten weitgehend auszunutzen, können diese mit der Bearbeitung von Grundsatzfragen für den gesamten Aufgabenbereich des Amtes oder für den Bereich mehrerer Abteilungen beauftragt werden. Das gilt vor allem dann, wenn die den Abteilungen zugewiesenen Aufgaben nach Nr. 1.1 besondere Schwerpunkte ergeben. Die Bearbeiter für Grundsatzfragen (z. B. auf den Gebieten des Sprengstoffwesens, der überwachungsbedürftigen Anlagen, der Bauüberwachung sowie der Verbesserungsprogramme im Bereich des Immissionsschutzes und des Jugendarbeitsschutzes) sollen mit ihren Erfahrungen der jeweils sachlich zuständigen Abteilung zur Verfügung stehen und in besonderer Weise für den fachlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern verantwortlich sein. Die Bearbeiter von Grundsatzfragen sind von den sachlich zuständigen Abteilungen bei der Bearbeitung der Vorgänge in geeigneter Weise zu beteiligen. In den Fällen nach Nr. 1.2 ist bei der Zuweisung von Grundsatzfragen die Aufteilung in Allgemeine Abteilungen und Immissionsschutzabteilungen zu berücksichtigen.

## 1.6 Gruppen und Sachgebiete

Die Nrn. 1.1 und 1.3 sind für die Aufteilung der Aufgaben auf die Gruppen und Sachgebiete (§ 2 der Geschäftsordnung für die StGAÄ) entsprechend anzuwenden. In den Gewerbeaufsichtsämtern, soweit die Geschäfte auf Allgemeine Abteilungen und Immissionsschutzabteilungen aufgeteilt sind, sind die Bestimmungen der Nr. 1.2 dieses Runderlasses bei der Aufteilung der Aufgaben auf Sachgebiete zu berücksichtigen; die Bildung von Sachgebietssgruppen kommt in diesen Fällen regelmäßig nicht in Betracht.

## 1.7 Geschäftsverteilung

Die Entscheidung über die Zuweisung von Aufgaben innerhalb der organisatorischen Gliederung des Amtes und über die Ausweisung von Sonderaufgaben sowie die Bearbeitung von Grundsatzfragen trifft der Amtsleiter. Sie ist bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans (§ 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung) zu berücksichtigen.

## 1.8 Organisationsschema

Schemata für die organisatorische Gliederung eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Normalfällen sowie in den Fällen nach Nr. 1.2 sind zur Erläuterung der Anlage 1 vorstehenden Bestimmungen in der Anlage wiedergegeben. Anlage 2

ben. Einen entsprechenden Organisationsplan hat jeder Amtsleiter als Ergänzung zum Geschäftsverteilungsplan für das von ihm geleitete Amt aufzustellen.

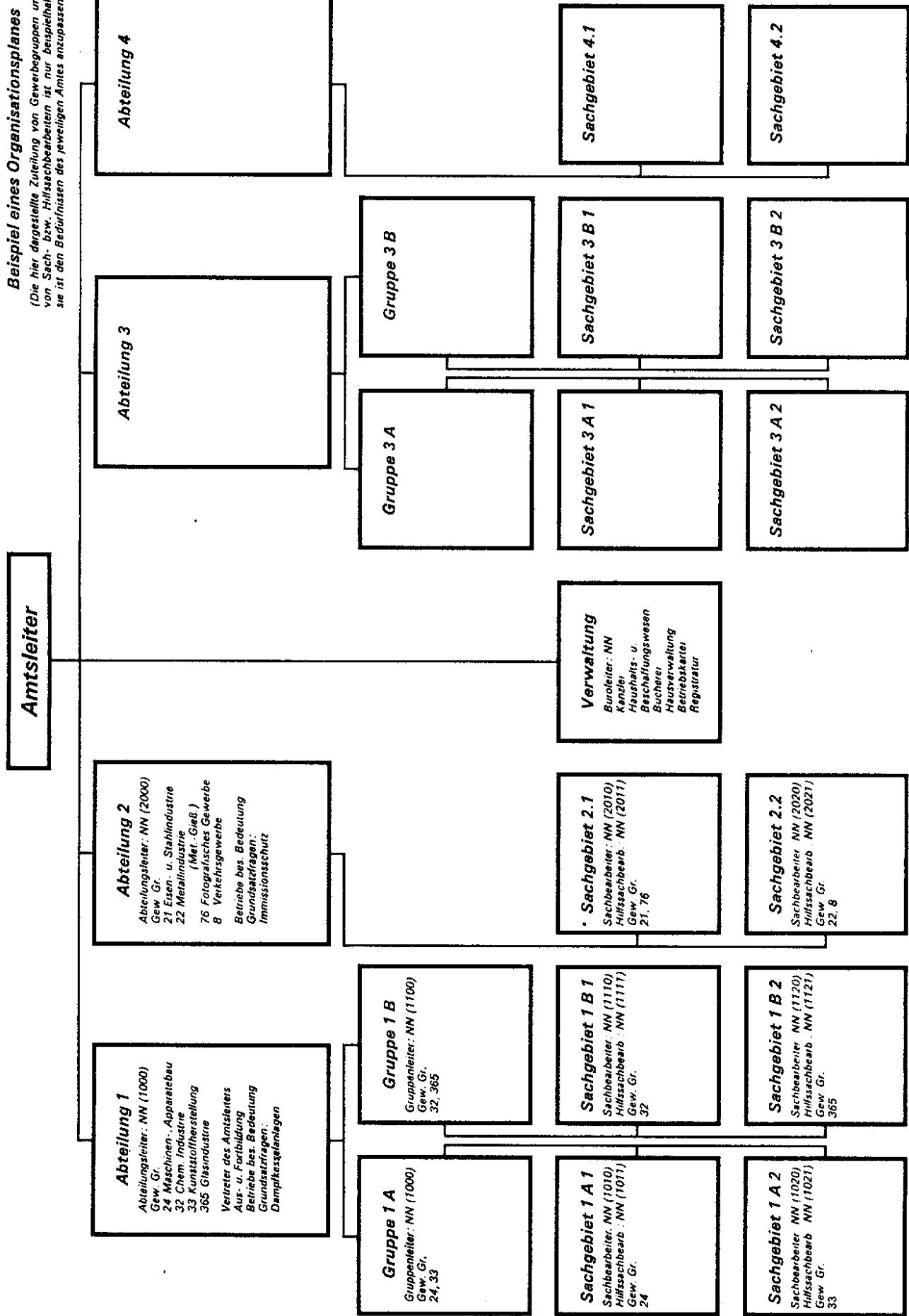
#### 1.9 Ausnahmen und Sonderregelungen

Die Gewerbeaufsichtsämter, in denen Nr. 1.2 und die hierauf bezogenen Vorschriften dieses RdErl. anzuwenden sind, werden durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt. Mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann der Regierungspräsident eine Organisation und Geschäftsverteilung unter Herausstellung von Aufgaben des Umweltschutzes (besondere Sachgebietsgruppen oder besondere Sachgebiete) in solchen Gewerbeaufsichtsämtern zulassen, in denen eine Aufteilung in Allgemeine Abteilungen und Immissionsschutzabteilungen nicht in Betracht kommt; in diesen Fällen sind die Nr. 1.2 und die hierauf bezogenen Vorschriften dieses RdErl. entsprechend anzuwenden. Sonstige Abweichungen von den Bestimmungen dieses RdErl. kommen nur dann in Betracht, wenn zwingende personelle Gründe oder unabweisbare Besonderheiten des jeweiligen Amtsbezirks dies verlangen; solche Sonderregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidenten.

#### 2. Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben

Wie sich die Gewerbeaufsichtsbeamten der einzelnen Laufbahnen auf die Funktionen der Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Sachbearbeiter und Hilfsachbearbeiter verteilen, ergibt sich aus den §§ 5 bis 8 der Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Im einzelnen muß sich die Zuweisung der Aufgaben an die Bediensteten aus dem Geschäftsverteilungsplan ergeben. In Fällen nach Nr. 1.2 dieses RdErl. ist mit der Leitung der Hauptabteilung der Leiter einer der zugehörigen Abteilungen zu betrauen. Dem Leiter der Hauptabteilung obliegt die Koordinierung der Aufgaben innerhalb der zusammengefaßten Abteilungen und die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen den Allgemeinen Abteilungen und den Immissionsschutzabteilungen in seinem Bereich; im übrigen gelten für den Leiter der Hauptabteilung die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Abteilungsleiter entsprechend. Für die Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben sind allgemein folgende Grundsätze zu beachten:

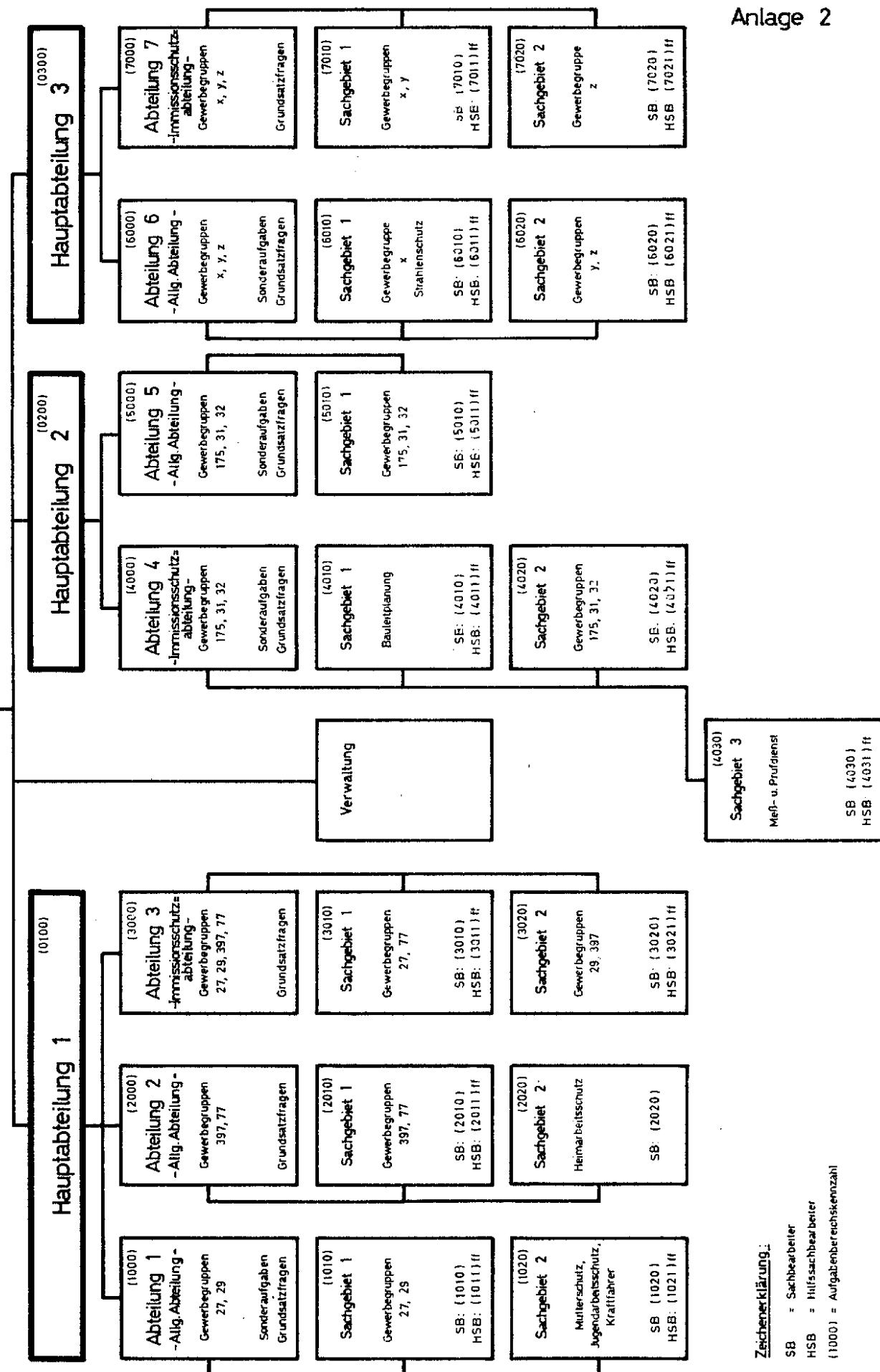
- 2.1 Die anfallenden Arbeiten sind nach Schwere und Problemstellung dem höheren Dienst, dem gehobenen technischen und dem mittleren technischen Dienst zu übertragen. Hierbei ist eine intensive Zusammenarbeit des Beamten des höheren Dienstes mit den ihm zugeteilten Beamten der übrigen Laufbahnen sicherzustellen.
- 2.2 Die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten sollten nicht nur mit Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzaufgaben betraut werden, Ihnen sind die Betriebe geeigneter Gewerbegruppen (Betriebe mit überwiegend weiblichen Beschäftigten) zur selbständigen Bearbeitung zuzuweisen.
- 2.3 Nach Bedarf kann in den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern ein Meß- und Prüfdienst eingerichtet werden; in den Fällen nach Nr. 1.2 dieses RdErl. ist ein solcher Meß- und Prüfdienst einzurichten. Der Meß- und Prüfdienst, der auch in Form des Streifendienstes tätig werden kann, steht allen Abteilungen für quantitative Untersuchungen (Lärm, Luftreinhaltung, Erschütterungen) zur Verfügung. Er wird von einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes geleitet; die erforderliche Zahl weiterer Beamter des mittleren technischen Dienstes ist ihm zuzuteilen. In den Fällen nach Nr. 1.2 dieses RdErl. ist der Meß- und Prüfdienst in eine Immissionsschutzabteilung einzugliedern.
3. Mein RdErl. v. 8. 9. 1967 (SMBI. NW. 20051) wird aufgehoben.



# Schema eines Organisationsplanes für Großämter

( Die Zahl der Hauptabteilungen und Abteilungen sowie die Zuteilung von Gewerbegruppen, Sonderaufgaben und Grundsatzfragen ist nur beispielhaft, sie ist den Bedürfnissen des jeweiligen St. GAA anzupassen )

**AMTSLEITER** (0010)



Zeichenerklärung:

SB = Sachbearbeiter  
HSB = Hilfsachbearbeiter

(1000) = Aufgabenbereichskennzahl

203011  
750**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den höheren Staatsdienst im Bergfach**VwVO. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 18. 4. 1973 – III/A 1 – 06 – 21 (29/73)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192) – SGV. NW. 2030 –, wird für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die Ausbildung als Bergbaubeflissener ordnungsgemäß abgeschlossen hat,
3. die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau an einer deutschen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
4. das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Über die Annahme und Ausbildung der Bergbaubeflissenen erläßt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die näheren Bestimmungen.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 2 und 4 kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

**§ 2****Bewerbungsgesuch**

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Prüfung beim Landesoberbergamt einzureichen. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann eine spätere Meldung gestatten oder eine spätere Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
4. die Bescheinigung eines Oberbergamts über den ordnungsgemäßen Abschluß der Ausbildung als Bergbaubeflissener,
5. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
6. das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
7. die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Bergbau,
8. der Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist, soweit daran ein Zweifel besteht,
9. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
10. ein amtsärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten so weit frei ist, daß er für die Ausbildung als Bergreferendar geeignet ist,
11. ein Lichtbild (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
12. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

**§ 3  
Einstellung**

(1) Das Landesoberbergamt entscheidet über die Einstellung. Es veranlaßt den Bewerber sich vorzustellen, falls nicht bereits die Prüfung des Gesuches zur Ablehnung geführt hat.

(2) Der Bewerber hat zeitgleich mit dem Bewerbungsgebot ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.

**§ 4  
Dienstverhältnis**

(1) Das Landesoberbergamt ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bergreferendar.

(2) Der Bergreferendar hat bei seinem Dienstantritt den Dienstleid zu leisten. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Bergreferendar erhält Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

**II. Vorbereitungsdienst****§ 5  
Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Bergreferendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet und mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach vertraut gemacht werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

**§ 6  
Dauer und Gestaltung**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Der Bergreferendar wird ausgebildet:

1. eine Woche beim Landesoberbergamt zur Einführung,
2. fünf Monate im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens als Aufsichtsperson,
3. vier Wochen in Seminaren über Organisation und Führungsaufbau von Unternehmen und Behörden, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz und Rhetorik,
4. zwei Monate im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung eines Bergwerksunternehmens,
5. vier Wochen in Seminaren über Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen sowie elektronische Datenverarbeitung,
6. fünf Monate beim Bergamt,
7. einen Monat während einer Reisezeit,
8. neun Monate beim Landesoberbergamt; davon stehen dem Bergreferendar 6 Wochen zur Anfertigung einer häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung. Ferner beinhaltet dieser Ausbildungsabschnitt ein Seminar von zwei Wochen Dauer.

(3) Das Landesoberbergamt kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist. Ist der Bergreferendar an der Teilnahme an einem oder mehreren der in Abs. 2 vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte verhindert, so bestimmt das Landesoberbergamt nach Anhörung des Bergreferendars unter Berücksichtigung der in den §§ 8 bis 15 festgelegten Ausbildungsziele Art und Dauer der Ersatzausbildung.

(4) Das Landesoberbergamt kann den Bergreferendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Zustimmung überweisen.

(5) Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so verlängert das Landesoberbergamt die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend, jedoch um nicht mehr als um neun Monate. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

## (6) Auf den Vorbereitungsdienst können

1. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, und
2. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,

bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Es sind mindestens ein Jahr und sechs Monate als Vorbereitungsdienst zu leisten.

Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet auf Antrag das Landesoberbergamt. Eine Anrechnung über drei Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

## § 7

## Ausbildungsbehörde und Ausbildungsleiter

(1) Das Landesoberbergamt leitet als Ausbildungsbehörde die Ausbildung des Bergreferendars. Der Leiter des Landesoberbergamts ist Dienstvorgesetzter des Bergreferendars.

(2) Der Leiter des Landesoberbergamts bestimmt einen Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach zum Ausbildungsleiter. Dieser weist den Bergreferendar für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Bergreferendars.

## § 8

## Einführung

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wird der Bergreferendar eine Woche lang beim Landesoberbergamt in die Aufgaben und Ziele der Ausbildung, insbesondere die bergrechtlichen und bergbehördlichen sowie beamtenrechtlichen Bestimmungen und die während der einzelnen Ausbildungsabschnitte besonders zu beachtenden Vorschriften, zu erledigenden Aufgaben und zu erwerbenden Kenntnisse eingewiesen.

## § 9

## Ausbildung im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens als Aufsichtsperson

Die Ausbildung hat sich auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst soll der Bergreferendar die Dienstanweisungen kennen und die den Aufsichtspersonen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften, Belegschaftsanlegerheiten und Sozialeinrichtungen vertraut machen. Der Ablauf der Ausbildung richtet sich nach einem von der technischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Landesoberbergamt bedarf.

## § 10

## Seminar für Unternehmensführung und Arbeitsschutz

Während dieses Ausbildungsabschnittes wird der Bergreferendar in Seminaren über folgende Gebiete unterrichtet:

1. Organisation und Führungsaufbau von Wirtschaftsunternehmen und Behörden, Informationsgestaltung, Kommunikation,
2. Methoden der systematischen Ursachenanalyse und Entscheidungsfindung,
3. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz,
4. Rhetorik.

## § 11

## Ausbildung im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung eines Bergwerksunternehmens

In diesem Ausbildungsabschnitt hat sich der Bergreferendar über die Aufgaben der Stabs-, Planungs- und Überwachungsstellen und der Werksleitung eines größeren Bergwerksbetriebes zu unterrichten. Insbesondere soll er einen Überblick über die Durchführung und Gestaltung langfristi-

ger Planungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der laufenden Betriebsüberwachung gewinnen. Der Bergreferendar soll nach einem von der Werksleitung aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Landesoberbergamt bedarf, einen Einblick in die Arbeit aller Fachstellen im technisch-planerischen Bereich eines Bergwerksunternehmens gewinnen.

## § 12

## Seminare über Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen sowie elektronische Datenverarbeitung

(1) Während dieses Ausbildungsabschnittes wird der Bergreferendar über die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des kaufmännischen Betriebes eines Bergwerksunternehmens unterrichtet. Er soll insbesondere einen Überblick über die Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen sowie über die Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung und deren Anwendung im Bergbau erhalten.

## § 13

## Ausbildung beim Bergamt

(1) Der Bergreferendar ist in zwei Bergamtsbezirken auszubilden, davon mindestens zwei Monate in einem Bergamtsbezirk, in dem Steinkohlenbergbau betrieben wird. Der Bergreferendar soll alle beim Bergamt vorkommenden Dienstgeschäfte kennenlernen.

(2) Dem Bergreferendar kann die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stande und im Interesse seiner Ausbildung unabdinglich ist.

## § 14

## Reisezeit

(1) Während der Reisezeit soll der Bergreferendar die wichtigsten deutschen Bergbaugebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen und sich über ihre geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse unterrichten. Dabei soll er sein Interesse nicht allein den Bergwerken, sondern auch anderen mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Industriebetrieben zuwenden.

(2) Mindestens vier Wochen vor Antritt der Reisezeit hat der Bergreferendar dem Landesoberbergamt einen Plan über die beabsichtigten Besichtigungen zur Genehmigung vorzulegen. Das Landesoberbergamt kann die Genehmigung des Reiseplanes mit der Auflage zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführten Besichtigungen (Tagebuch) und eines schriftlichen Reiseberichtes verbinden.

## § 15

## Ausbildung beim Landesoberbergamt

(1) Während der Ausbildung beim Landesoberbergamt soll der Bergreferendar möglichst in allen Dezernaten beschäftigt werden. Die Ausbildung wird durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die sich auf die in § 25 Abs. 1 aufgeführten Gebiete erstreckt.

(2) Der Bergreferendar ist zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreicherem schriftlichen Ausarbeitung heranzuziehen. Er ist zur Teilnahme an seminaristischen Übungen und Arbeitsgemeinschaften sowie zu Übungsklausuren verpflichtet.

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Dezernaten des Landesoberbergamts, die Durchführung der theoretischen Unterweisung und die Teilnahme an seminaristischen Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan.

(4) Während der Ausbildung hat der Bergreferendar an einem Seminar von zwei Wochen Dauer teilzunehmen, in dem die wichtigsten Gegenstände der Ausbildung auf dem Gebiet der Bergaufsicht zusammengefaßt behandelt werden.

## § 16

## Beurteilungen

(1) Nach Beendigung der in § 6 Abs. 2 Nummern 2, 4, 6 und 8 genannten Ausbildungsabschnitte hat die ausbildende Stelle eine Beurteilung über Kenntnisse, Fähigkeiten und Le-

stungen sowie Fleiß und Führung des Bergreferendars zu erzielen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Bergreferendar beschäftigt worden ist und ob er das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Beurteilung hat die Gesamtleistung des Bergreferendars mit einer der in § 26 Abs. 3 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Leiter des Landesoberbergamtes und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Nach Beendigung der in § 6 Abs. 2 Nummern 3 und 5 genannten Ausbildungsschritte sowie des Seminars gemäß § 15 Abs. 4 hat die ausbildende Stelle eine Bescheinigung auszustellen, ob der Bergreferendar mit Erfolg teilgenommen hat. Die Bescheinigungen sind dem Landesoberbergamt vorzulegen.

### § 17

#### Urlaub, Krankheitszeiten

(1) Der Bergreferendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden bis zu insgesamt sechs Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

### § 18

#### Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Der Bergreferendar kann entlassen werden, wenn

1. ein wichtiger Grund nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften vorliegt,
2. er trotz Aufforderung des Landesoberbergamts die Meldung zur zweiten Staatsprüfung schuldhaft versäumt.

(3) Vor der Entlassung nach Abs. 2 ist der Bergreferendar zu hören.

### III. Zweite Staatsprüfung

#### § 19

#### Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Bergreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach geeignet ist.

#### § 20

#### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem durch Verwaltungsvereinbarung mit anderen Ländern gebildeten gemeinsamen Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach als Vorsitzendem,
2. drei weiteren Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach und
3. einem Beamten aus der Bergverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

#### § 21

#### Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Bergreferendar hat spätestens drei Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung beim Landesoberbergamt einzureichen.

(2) Die Meldung ist mit den Personalakten und einer abschließenden Beurteilung darüber, ob der Bergreferendar den Vorbereitungsdienst mit der Bewertung sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeschlossen hat, dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt das Ergebnis sowie Ort und Zeitpunkt für die Aushändigung des Themas für die häusliche Prüfungsarbeit dem Bergreferendar schriftlich mit.

### § 22

#### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit und drei Aufsichtsarbeiten.

(3) Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Prüfungsarbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt Ort und Zeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Bergreferendars.

(5) Körperbehinderten Bergreferendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 23

#### Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Bergreferendar hat in der häuslichen Prüfungsarbeit ein Thema aus der bergbehördlichen Praxis, und zwar aus einem technisch-wirtschaftlichen Gebiet, oder einem Gebiet der Grubensicherheit oder des Umweltschutzes oder einem staatswissenschaftlichen Gebiet zu behandeln.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen seit Aushändigung des Themas der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Am Schluß der Arbeit hat der Bergreferendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(3) Auf Antrag des Bergreferendars kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist verlängern, sofern der Bergreferendar ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert ist.

(4) Reicht der Bergreferendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

### § 24

#### Aufsichtsarbeiten

(1) Die drei Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Bergreferendar fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Eine Aufgabe ist den in § 25 Abs. 1 Nummern 1 und 2, eine Aufgabe den in § 25 Abs. 1 Nr. 3 und eine Aufgabe den in § 25 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten zu entnehmen; für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind der gemäß § 22 Abs. 4 mit der Überwachung der Aufsichtsarbeiten beauftragten Stelle getrennt für jeden Bergreferendar in verschlossenen Umschlägen zuzuleiten. Dabei sind für jedes Thema die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Bergreferendars zu öffnen.

(4) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

### § 25

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Bergtechnik und Gesundheitsschutz;

2. Verfahrenstechnik und Umweltschutz im Bergbau;
3. Bergrecht; Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsakte, Verwaltungsverfahren aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht; soweit für die Bergaufsicht von Bedeutung: Polizei- bzw. Ordnungsrecht, Arbeitsschutzrecht, Recht des Umweltschutzes, Sprengstoffrecht, Wasserrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht;
4. Bergwirtschaft; Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen; Organisation von Wirtschaftsunternehmen und Behörden; Grundzüge des staatlichen Haushaltswesens.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die dem Bergreferendar am dritten Arbeitstage vor dem Prüfungstag zu übergeben sind. Der Bergreferendar hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten.

(3) Die Prüfung eines Bergreferendars soll in der Regel nicht länger als 75 Minuten dauern. Mehr als vier Bergreferendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Bergreferendare geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Er kann ferner einen Beamten zur Anfertigung der Prüfungsniedschrift hinzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Beratung.

#### § 26

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Berichterstatter und Mitberichterstatter zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leistungen in den in § 25 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 und § 25 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsgebieten werden mit je einer Einzelnote bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(4) Das Gesamtergebnis wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung sowie der Bewertung des Vorbereitungsdienstes (§ 21 Abs. 2) gebildet. Dabei zählen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Bewertung des Vorbereitungsdienstes jeweils einfach. Die zahlenmäßigen Grenzen zwischen den einzelnen Notenstufen werden in der Geschäftsordnung (§ 20 Abs. 4) festgelegt.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis oder mehr als drei Einzelnoten schlechter als „ausreichend“ sind.

#### § 27

##### Prüfungsniedschrift

(1) Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

- a) die geprüften Sach- und Rechtsgebiete,
- b) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- c) die Bewertung der mündlichen Prüfung,
- d) das Gesamtergebnis der Prüfung,
- e) etwaige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und in Abschrift mit den Prüfungsarbeiten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu übersenden.

#### § 28

##### Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Bergreferendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines der Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonstiger geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von dem Bergreferendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) In besonderen Fällen kann ein Bergreferendar mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Wird die Prüfung in den Fällen der Absätze 1 oder 2 unterbrochen, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.

(4) Tritt ein Bergreferendar ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Gibt ein Bergreferendar eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet. Erscheint ein Bergreferendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht, so wird die an diesem Tag zu erbringende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

#### § 29

##### Täuschungsversuch oder ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Bergreferendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Bergreferendar durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. § 24 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Verstößt ein Bergreferendar während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er vom aufsichtsführenden Beamten (§ 24) oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verwarnen. Der aufsichtsführende Beamte kann den Bergreferendar in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Aufsichtsarbeit ausschließen; Abs. 1 Satz 2 und 3 finden Anwendung. In der mündlichen Prüfung steht das Ausschließungsrecht dem Prüfungsausschuß zu mit der Maßgabe, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Hat ein Bergreferendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

**§ 30**  
**Prüfungsergebnis und Zeugnis**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Bergreferendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Hat der Bergreferendar die Prüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis ausgehändigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Hat der Bergreferendar die Prüfung nicht bestanden, so werden ihm die Gründe des Nichtbestehens eröffnet. Das Nichtbestehen wird ihm außerdem mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

**§ 31**  
**Wiederholung der Prüfung**

(1) Ein Bergreferendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf sich der Bergreferendar erneut zur Prüfung melden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens vier Monate betragen und soll zwölf Monate nicht überschreiten. Während dieser Zeit wird der Bergreferendar in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine frühzeitigere Wiederholung der Prüfung gestatten.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

**§ 32**  
**Wirkungen der Prüfung**

(1) Der Bergreferendar, der die Prüfung bestanden hat, ist befugt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Bergfachs“ zu führen.

(2) Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf spätere Verwendung im Staatsdienst.

(3) Das Beamtenverhältnis des Bergreferendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

**IV. Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 33**  
**Übergangsvorschriften**

(1) Der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Vorbereitungsdienst wird nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen. Das Landesoberbergamt kann jedoch auf Antrag die weitere Ableistung des begonnenen Vorbereitungsdienstes an die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung anpassen. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits zur Zweiten Staatsprüfung zugelassen ist, legt die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

**§ 34**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach, VwVO. v. 21. Juni 1966 (SMBL. NW. 203011), außer Kraft.

**2370**  
**Förderung des sozialen Wohnungsbau**

Gewährung von öffentlichen oder nicht öffentlichen Wohnungsbaumitteln des Landes an Bedienstete des Bundes, des Landes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1973 –  
VI A 3/VIB 3 – 4.15 – 650/73

**Vorbemerkung**

Die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln bei Errichtung oder Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen ist bei Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für vergleichbare Bedienstete der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts unterschiedlich geregelt. Das gilt insbesondere auch für die von den einzelnen Dienstherrn getroffenen Bestimmungen über die Notwendigkeit der Anrechnung bei gleichzeitigem Einsatz von Landesmitteln für den sozialen Wohnungsbau. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung dieser Bedienstetengruppen wird für die Bewilligung öffentlicher und nicht öffentlicher Mittel des Landes folgende Regelung getroffen:

**1. Förderung aus öffentlichen Mitteln**

1.1 Sollen zur Finanzierung von Familienheimen oder eigen genutzten Eigentumswohnungen von Bediensteten des Bundes, des Landes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts Wohnungsfürsorgemittel eingesetzt werden, so dürfen – bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen – öffentliche Mittel des Landes in zulässiger Höhe nur eingesetzt werden, wenn die Wohnungsfürsorgemittel einen Betrag von 15000 DM nicht überschreiten. Werden Wohnungsfürsorgemittel nicht oder zum Teil nicht in der Form der Kapitalsubvention, sondern als Annuitätshilfe, Aufwendungs zuschuß oder Aufwendungsdarlehen gewährt, ist festzustellen, in welcher Höhe aus der im ersten Jahre der Laufzeit gewährten Subvention bei Zugrundelegung des jeweiligen Regelzinssatzes (z. Z. ca. 8%) ein Kapitalmarktdarlehen aufgenommen werden könnte. Die zum Zwecke der Vergleichbarkeit auf diese Weise ermittelten Beträge sind als „Wohnungsfürsorgemittel“ im Sinne des Satzes 1 anzusehen.

1.2 Überschreiten die Wohnungsfürsorgemittel zwar den in Nr. 1.1 Satz 1 genannten Betrag, nicht aber den Förderungssatz für das Bankdarlehen nach Nr. 5 AnhB 1967, so ist eine Anrechnung auf das nach den Annuitätshilfe bestimmungen 1967 (Anlage 2 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBL. NW. 2370 –) zulässige Bankdarlehen vorzunehmen, und zwar in dem Umfang, in dem der in Nr. 1.1 Satz 1 genannte Betrag überschritten wird. Neben den Annuitätshilfen dürfen Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln in der nach Nr. 4 der Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 (Anlage 3 zu dem o. a. RdErl.) zulässigen Höhe bewilligt werden.

1.3 Sollen Wohnungsfürsorgemittel in einer solchen Höhe eingesetzt werden, daß der nach Nr. 1.2 auf das Bankdarlehen anzurechnende Betrag wesentlich höher ist als das Bankdarlehen, so darf kein Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln des Landes bewilligt werden.

**2. Förderung mit Festbetragdarlehen**

2.1 Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen nach Nr. 4 Abs. 1 der „Bestimmungen über die Gewährung von Fest betragdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln – Fest betragSDB 1971“ – (Anlage 5 zum o. a. RdErl.), gilt Nr. 1.1 entsprechend.

2.2 Überschreiten die Wohnungsfürsorgemittel den Betrag von 15000 DM, so ist das Festbetragdarlehen um den Betrag zu kürzen, um den die Wohnungsfürsorgemittel den Betrag von 15000 DM übersteigen. Daneben dürfen Aufwendungsdarlehen gemäß Nr. 8 FestbetragSDB 1971 bewilligt werden.

2.3 Überschreiten die Wohnungsfürsorgemittel den Betrag von 30000 DM, ist eine Förderung nach Maßgabe der FestbetragSDB 1971 abzulehnen.

2.4 In den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Festbetrag DB 1971 ist die Gewährung eines Festbetragdarlehens abzulehnen, wenn die Wohnungsfürsorgemittel den Betrag von 15000 DM überschreiten.

### 3. Förderung mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen des Landes

Sofern die nach Nr. 1.1 ermittelten Wohnungsfürsorgemittel einen Betrag von 20000 DM nicht überschreiten, dürfen bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht öffentliche Aufwendungsdarlehen des Landes bewilligt werden. Neben den Wohnungsfürsorgemittel und Aufwendungsdarlehen dürfen sonstige Mittel des Bundes oder Landes in Anspruch genommen werden.

### 4. Wohnungsfürsgerichtlinien der Dienstherrn

In den Wohnungsfürsgerichtlinien der Dienstherrn etwa getroffene Regelungen über weitergehende Einschränkungen der Wohnungsfürsorgemittel im Falle des Einsatzes von Mitteln des sozialen Wohnungsbau bleibend durch die vorstehende Regelung unberührt.

### 5. Widerruf des Bewilligungsbescheides

In dem Bescheid über die Bewilligung der Landesmittel ist das Recht zum ganzen oder teilweisen Widerruf des Bewilligungsbescheides vorzubehalten, wenn für das Bauvorhaben nachträglich noch Mittel aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, die zur Ablösung von im Finanzierungsplan vorgesehenen Finanzierungsmitteln dienen und dadurch eine wesentliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erreicht wird.

### 6. Inkrafttreten

Der RdErl. tritt am 1. 5. 1973 in Kraft. Mit Wirkung vom selben Tage wird der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 3. 1965 (SMBI. NW. 2370) aufgehoben.

– MBL. NW. 1973 S. 820.

8054

### Durchführung der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 4. 1973 – III R – 8211.1 (III Nr. 14/73)

Da Zweifel aufgetreten sind, welchen Behörden die Aufsicht über die Durchführung der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung vom 23. März 1967 (GV. NW. S. 45/SGV. NW. 2128) obliegt, weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:

1. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben nach § 139b der Gewerbeordnung in Verbindung mit Nr. 1.52 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immisions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. 66/SGV. NW. 28) die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung zu überwachen. Insoweit sind sie gemäß § 33 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes auch zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 der Verordnung zuständig.
2. Soweit die Back- und Konditoreiwaren-Verordnung lebensmittelrechtliche Vorschriften enthält, sind für die Überwachung dieser Bestimmungen sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 51 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes die Kreisordnungsbehörden zuständig. Hinsichtlich der Beteiligung anderer Behörden durch die Kreisordnungsbehörden wird auf Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung – VV LHü –, Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1971 (SMBI. NW. 2125) verwiesen.
3. Arbeitsschutzbestimmungen enthalten die §§ 3 bis 7 der Verordnung. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 und des § 7 dienen daneben aber auch der Lebensmittelhygiene. Für die Überwachung der Einhaltung des § 3 Abs. 2 bis 5 und des § 7 der Verordnung können deshalb im Einzelfall sowohl das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt als auch die

Kreisordnungsbehörde zuständig sein. Handelt es sich um Betriebe, die nicht den §§ 120a ff der Gewerbeordnung unterliegen, ist die ausschließliche Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde gegeben.

4. Die Back- und Konditoreiwaren-Verordnung enthält in § 8 seuchenhygienische Vorschriften. Für die Überwachung dieser Bestimmung sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind insoweit gemäß § 5 bzw. § 33 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß eine Überprüfung der in § 8 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Tätigkeitsvoraussetzungen durch ärztliche Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen nicht vorgeschrieben ist. Derartige Untersuchungen können deshalb nur empfohlen, nicht aber erzwungen werden. Bei Betrieben, in denen Speiseeis hergestellt, behandelt oder in loser Form in Verkehr gebracht wird, oder bei Betrieben, die Sahne in loser Form in Verkehr bringen, sind §§ 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes zu beachten.

5. Ordnungsverfügungen, durch die die Einhaltung der Pflichten aus der Verordnung angeordnet wird, sind, sofern sie dem Arbeitsschutz dienen, durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, sofern sie der Lebensmittelhygiene dienen, durch die Kreisordnungsbehörden und sofern sie der Seuchenhygiene dienen, durch die örtlichen Ordnungsbehörden zu treffen.

Dienen Verfügungen sowohl dem Arbeitsschutz als auch der Lebensmittelhygiene, so sollen sie von der Behörde getroffen werden, deren Zuständigkeitsbereich in erster Linie berührt ist. Außer bei Gefahr im Verzuge sollen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und die Kreisordnungsbehörde sich vorher ins Benehmen setzen.

6. Stellen im Rahmen der Überwachung der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Verstöße gegen lebensmittel- oder seuchenhygienische Vorschriften oder die Kreis- bzw. örtliche Ordnungsbehörde Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen fest, so haben diese Behörden sich unverzüglich zu unterrichten.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 12. 1968 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1973 S. 821.

## II.

### Personalveränderungen

#### Finanzminister

Es sind ernannt worden

Leitender Ministerialrat Dr. W. Maaß zum Ministerialdirigenten

Regierungsdirektoren

A. Quabius

J. Jeske

zu Ministerialräten

Oberregierungsbaurat E. Timper zum Regierungsbau direktor

Regierungsrat Dr. P. Wild zum Oberregierungsrat

#### Nachgeordnete Behörden

##### Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf:

Regierungsrat H. Siegler zum Oberregierungsrat

##### Steuerfahndungsstelle Münster:

Obersteuerrat W. Ingmann zum Regierungsrat

##### Finanzamt Dinslaken:

Regierungsrat H. Feyen zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Essen-Nord:**

Regierungsrätin z. A. Dr. E. Pollmann zur Regierungsrätin

**Finanzamt Mülheim/Ruhr:**Regierungsdirektor Dr. E. Volke zum Finanzamtsdirektor  
beim Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regierungsrat G. Neuberg zum Oberregierungsrat

**Finanzbauamt Krefeld:**

Regierungsbaurat O. G. Frank zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat z. A. A. Wiegand zum Regierungsbaurat

**Finanzamt Köln-Mitte:**

Regierungsrat H. Oelze zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Köln-Land:**

Regierungsrat z. A. Dr. R. Hackenbroch zum Regierungsrat

**Finanzbauamt Bonn:**

Regierungsbaurat z. A. R. Schierloh zum Regierungsbaurat

**Finanzamt Paderborn:**

Regierungsrat z. A. H. Purwins zum Regierungsrat

**Hauptbauleitung Coesfeld:**

Oberregierungsbaurat H. Kruse zum Regierungbaudirektor

**Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten, Aachen**

Oberregierungsbaurat K. Schliewe zum Regierungbaudirektor

Es sind versetzt worden:

**Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf:**

Regierungsdirektor H. Lemke an die Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen

**Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen:**

Regierungsdirektor E. Dittrich an das Finanzamt Dinslaken

**Finanzamt Dinslaken:**

Regierungsdirektor H.-J. Liptau an das Finanzamt Düsseldorf-Süd

**Finanzamt Mülheim/Ruhr:**

Oberregierungsrat M. Becker an die Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen

**Finanzamt Solingen-West:**

Oberregierungsrat Dr. U. Lemmer an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

**Finanzamt Viersen:**

Regierungsrat R. Schneider an das Finanzamt Mülheim (Ruhr)

**Finanzbauamt Krefeld:**

Oberregierungsbaurat H. Elsenbach an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**

Regierungsdirektor J. Parke

Oberregierungsrat W. Heyne

**Finanzbauamt Mönchengladbach:**

Leitender Regierungbaudirektor H. Rawe

- MBl. NW. 1973 S. 821.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.